

**Gemeinde Bernau im Schwarzwald  
Landkreis Waldshut**

**Satzung**

über die Erhebung von Gebühren im

**Bestattungswesen**

**- Bestattungsgebührenordnung -**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden - Württemberg, jeweils neueste Fassung, hat der Gemeinderat am **05. Dezember 2011** folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

**Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden nach den folgenden Bestimmungen Gebühren erhoben:

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- 1.) Zur Zahlung der **Verwaltungsgebühr** ist verpflichtet
  - a.) wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird.
  - b.) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 2.) Zur Zahlung der **Benutzungsgebühren** ist verpflichtet
  - a.) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
  - b.) wer nach bürgerlichem Recht oder sonstigen Vorschriften die Bestattungskosten zu tragen hat.
- 3.) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

## § 3

**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- 1.) Die Gebührenschuld entsteht
  - a.) bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung
  - b.) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
  
- 2.) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für die Grabstätten mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

## § 4

**Ermäßigung für Kinder**

Kinder im Sinne dieser Gebührensatzung sind Personen unter 10 Jahren, alle übrigen Personen gelten als Erwachsene.

## § 5

**Verwaltungsgebühren**

- 1.) Die Gebühren betragen:
  - c.) für die Genehmigung der Aufstellung, Veränderung eines Grabmals EUR 15,00
  - b.) für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern
 

für den Einzelfall	EUR 15,00
für eine Dauerzulassung von 2 Jahren	EUR 60,00
für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	EUR 22,50
  
- 2.) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Bernau im Schwarzwald entsprechende Anwendung

**§ 6  
Benutzungsgebühren**

Es wird erhoben

	<b>E u r o</b>
1.) Für die <b>Bestattung</b> (Ausheben des Grabes)	
1.1 von Erwachsenen	440,00
1.2 von Kindern	220,00
1.3 von Tot- und Fehlgeburten	100,00
2.) die Beisetzung von <b>Aschen</b>	
2.1 regelmäßig	220,00
3.) Für die Überlassung einer <b>Einzelgrabstätte</b>	
3.1 für Erwachsene . d. Laufzeit von 25 Jahren	520,00
3.2 für Kinder f. d. Laufzeit von 15 Jahren	250,00
4.) Für die Überlassung einer <b>Doppelgrabstätte</b>	
4.1 für Erwachsene f. d. Laufzeit von 25 Jahren	1.050,00
5.) Für die Überlassung eines <b>Urnengrabes</b>	
5.1 regelmäßig f. d. Laufzeit von 25 Jahren	375,00
6.) Für ortsfremde Personen erhöhen sich die Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 3 – 5 um	% 100,00

Euro

7.)	für die Verleihung besonderer <b>Grabnutzungsrechte</b>	
7.1.	die Verlängerung einer Nutzungsperiode für die Zeit von mindestens 5 Jahren	
	Doppelgrabstätte für Erwachsene pro Jahr	42,00
7.2	Einzelgrabstätte für Erwachsene pro Jahr	21,00
7.3	Urnengrabstätte pro Jahr	17,00
7.4	für ortsfremde Personen beträgt der Zuschlag	% 100,00

Für eine davon abweichende Verlängerungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Verlängerungsdauer. Angefangene Monate werden voll berechnet.

8.)	Für <b>sonstige</b> Leistungen	
8.1	für die Gestellung von Trägern je Mann	44,00
8.2	Benutzung der Leichenzelle je angefangener Tag, pauschal	40,00
	Für Ortsfremde je angefangener Tag, pauschal	60,00
8.3	Aufbewahrung von Urnen in der Leichenhalle bis zur Bestattung, je angefangener Tag	11,00
8.4	für die Ausschmückung der Grabstätte	55,00
8.5	für die Mithilfe bei der Sektion, je Hilfskraft und Stunde	65,00
8.6	für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und Stunde	65,00
8.7	Ein Zuschlag zu 8.5 und 8.6 in besonders erschwerten Fällen je	% 100,00
8.8	Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine	300,00
8.9	Bereitstellung der Aussegnungshalle bei Urnenbestattung	55,00
8.10	Ortspolizeiliche Bescheinigung zur Erlangung der Genehmigung zur Feuerbestattung	11,00
8.11	für die Beerdigung und Leistungen, die Samstag und Sonntag entstehen, sowie für Überstunden erfolgt ein Zuschlag von	% 50,00
8.12	für alle sonstigen nicht genannten Leistungen ist die Gemeinde berechtigt, den Ersatz der Selbstkosten zu verlangen	

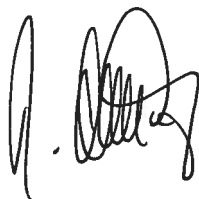
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 17. September 2001 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

**Hinweis über die Heilung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bernau im Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bernau im Schwarzwald, den 05. Dezember 2011



Rolf Schmidt  
Bürgermeister

Vorgenannte Satzung wurde gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Bernau im Schwarzwald öffentlich bekannt gemacht, und zwar

- 1.) im Mitteilungsblatt der Gemeinde Bernau im Schwarzwald am 09. Dez. . 2011  
Mitteilungsblatt Nr. 49 / 2011
- 2.) Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses am 09. Dezember 2011
- 3.) Abgenommen am **20. Dez. 2011** .....

Die Anzeige an das Landratsamt Waldshut erfolgte am **21. Dez. 2011** .....

Bernau im Schwarzwald, den ~~20~~ Dezember 2011



Rolf Schmidt  
Bürgermeister



**Ausgaben**

Sachkosten laut Haushaltsplan 2011	6.200,00
Innere Verrechnungen	2.500,00
Personalkosten	18.500,00
Abschreibungen / Verzinsungen	5.800,00
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>33.000,00</b>
Vorgesehener Kostendeckungsgrad laut Konsolidierungskonzept vom 29.05.2006 in Höhe von <b>80,00%</b> ergibt	26.400,00
Einnahmen siehe Seite 01	26.263,70
Mehr / - Weniger	-136,30

**Gemeinde Bernau im Schwarzwald  
Landkreis Waldshut**

**Satzung**

über die Erhebung von Gebühren im

**Bestattungswesen**

**- Bestattungsgebührenordnung -**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden - Württemberg, jeweils neueste Fassung, wird die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung – vom 17.09.01 und Satzung vom 03. November 2003 durch Beschluss vom 23. Oktober 2006 wie folgt geändert:

**§ 1**

§ 6 der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen – Bestattungsgebührenordnung - enthält folgende neue Fassung:

**§ 6  
Benutzungsgebühren**

Es wird erhoben

- |     |   |     |        |
|-----|---|-----|--------|
| 1.) | Für die <b>Bestattung</b> (Ausheben des Grabes)   |     |        |
|     | 1.1 von Erwachsenen                               | EUR | 400,00 |
|     | 1.2 von Kindern                                   | EUR | 200,00 |
|     | 1.3 von Tot- und Fehlgeburten                     | EUR | 90,00  |
| 2.) | die Beisetzung von <b>Aschen</b>                  |     |        |
|     | 2.1 regelmäßig                                    | EUR | 200,00 |
| 3.) | Für die Überlassung einer <b>Einzelgrabstätte</b> |     |        |
|     | 3.1 für Erwachsene f. d. Laufzeit von 25 Jahren   | EUR | 470,00 |
|     | 3.2 für Kinder f. d. Laufzeit von 15 Jahren       | EUR | 230,00 |

4.)	Für die Überlassung einer <b>Doppelgrabstätte</b>		
4.1	für Erwachsene f. d. Laufzeit von 25 Jahren	EUR	950,00
5.)	Für die Überlassung eines <b>Urnengrabes</b>		
5.1	regelmäßig f. d. Laufzeit von 25 Jahren	EUR	340,00
6.)	Für ortsfremde Personen erhöhen sich die Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 3 – 5 um	%	100,00
7.)	für die Verleihung besonderer <b>Grabnutzungsrechte</b>		
7.4	für die Verlängerung einer Nutzungsperiode für die Zeit von mindestens 5 Jahren		
	Doppelgrabstätte für Erwachsene pro Jahr	EUR	38,00
7.2	Einzelgrabstätte für Erwachsene pro Jahr	EUR	19,00
7.3	Urnengrabstätte pro Jahr	EUR	14,00
7.4	für ortsfremde Personen beträgt der Zuschlag	%	100,00

Für eine davon abweichende Verlängerungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Verlängerungsdauer. Angefangene Monate werden voll berechnet.

8.)	Für <b>sonstige</b> Leistungen		
8.1	für die Gestellung von Trägern je Mann	EUR	40,00
8.2	Benutzung der Leichenzelle je angefangener Tag, pauschal	EUR	37,00
	Für Ortsfremde je angefangener Tag, pauschal	EUR	55,00
8.5	Aufbewahrung von Urnen in der Leichenhalle bis zur Bestattung, je angefangener Tag	EUR	10,00
8.4	für die Ausschmückung der Grabstätte	EUR	50,00
8.5	für die Mithilfe bei der Sektion, je Hilfskraft und Stunde	EUR	60,00
8.6	für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und Stunde	EUR	60,00
8.9	Ein Zuschlag zu 8.3 und 8.4 in besonders erschwerten Fällen je	%	100,00
8.8	Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine	EUR	270,00
8.9	Bereitstellung der Aussegnungshalle bei Urnenbestattung	EUR	50,00
8.10	Ortspolizeiliche Bescheinigung zur Erlangung der Genehmigung zur Feuerbestattung	EUR	10,00
7.5	für die Beerdigung und Leistungen, die Samstag und Sonntag entstehen, sowie für Überstunden erfolgt ein Zuschlag von	%	50,00
7.6	für alle sonstigen nicht genannten Leistungen ist die Gemeinde berechtigt, den Ersatz der Selbstkosten zu verlangen		

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Im Übrigen behält die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung – ihre Gültigkeit.

### Hinweis über die Heilung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bernau im Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bernau im Schwarzwald, den 23. Oktober 2006



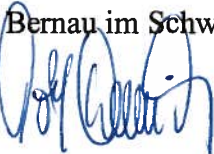
Rolf Schmidt  
Bürgermeister

Vorgenannte Satzung wurde gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Bernau im Schwarzwald öffentlich bekannt gemacht, und zwar

- 1.) im Mitteilungsblatt der Gemeinde Bernau im Schwarzwald am 03.11.2006  
Mitteilungsblatt Nr. 44 / 2006
- 2.) Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses am 03. November 2006
- 3.) Abgenommen am **15. Nov. 2006** .....

Die Anzeige an das Landratsamt Waldshut erfolgte am **17. Nov. 2006** .....

Bernau im Schwarzwald, den **17. Nov. 2006** .....



Rolf Schmidt  
Bürgermeister



**Ausgaben**

Sachkosten laut Haushaltsplan 2007	6.900,00
Innere Verrechnungen	2.500,00
Personalkosten	20.500,00
Abschreibungen / Verzinsungen	12.500,00
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>42.400,00</b>
Vorgesehener Kostendeckungsgrad laut Konsolidierungskonzept vom 29.05.2006 in Höhe von <b>80,00%</b> ergibt	33.920,00
Einnahmen siehe Seite 01	33.413,38
Mehr / - Weniger	-506,63

**Gemeinde Bernau im Schwarzwald  
Landkreis Waldshut**

**Satzung zur Änderung der Satzung**

über die Erhebung von Gebühren im

**Bestattungswesen**

**- Bestattungsgebührenordnung -**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden - Württemberg, jeweils neueste Fassung, wird die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (- Bestattungsgebührenordnung -) vom 05. Dezember 2011 durch Beschluss des Gemeinderats am **16 Mai 2022** wie folgt geändert:

**§ 1**

**§ 6 Benutzungsgebühren**

Es wird erhoben

	<b>E u r o</b>
1.) Für die <b>Bestattung</b> (Ausheben des Grabes)	
1.1 von Erwachsenen	440,00
1.2 von Kindern	220,00
1.3 von Tot- und Fehlgeburten	100,00
2.) die Beisetzung von <b>Aschen</b> und <b>Urne in ein Urnenstelen-Fach</b>	
2.1 regelmäßig	220,00
3.) Für die Überlassung einer <b>Einzelgrabstätte</b>	
3.1 für Erwachsene . d. Laufzeit von 25 Jahren	520,00
3.2 für Kinder f. d. Laufzeit von 15 Jahren	250,00

		<b>E u r o</b>
4.)	Für die Überlassung einer <b>Doppelgrabstätte</b>	
4.1	für Erwachsene f. d. Laufzeit von 25 Jahren	1.050,00
5.)	Für die Überlassung eines <b>Urnengrabes</b>	
5.1	regelmäßig f. d. Laufzeit von 15 Jahren	375,00
6.)	Für die Überlassung eines <b>Urnengrabes Anonym</b>	
6.1	regelmäßig f. d. Laufzeit von 15 Jahren	187,50
7.)	Für die Überlassung eines <b>Urnestelen-Faches</b>	
7.1	regelmäßig f. d. Laufzeit von 15 Jahren	940,00
8.)	Für ortsfremde Personen erhöhen sich die Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 3 – 7 um	% 100,00
9.)	für die Verleihung besonderer <b>Grabnutzungsrechte</b>	
9.1	die Verlängerung einer Nutzungsperiode für die Zeit von mindestens 5 Jahren	
	Doppelgrabstätte für Erwachsene pro Jahr	42,00
9.2	Einzelgrabstätte für Erwachsene pro Jahr	21,00
9.3	Urnengrabstätte pro Jahr	25,00
9.4	Urnestelen – Fach, pro Jahr	63,00
9.5	für ortsfremde Personen beträgt der Zuschlag	% 100,00

Für eine davon abweichende Verlängerungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Verlängerungsdauer. Angefangene Monate werden voll berechnet.

10.) Für **sonstige** Leistungen

10.1	für die Gestellung von Trägern je Mann	44,00
10.2	Benutzung der Leichenzelle je angefangener Tag, pauschal	40,00
	Für Ortsfremde je angefangener Tag, pauschal	60,00
10.3	Aufbewahrung von Urnen in der Leichenhalle bis zur Bestattung, je angefangener Tag	11,00
10.4	für die Ausschmückung der Grabstätte	55,00
10.5	für die Mithilfe bei der Sektion, je Hilfskraft und Stunde	65,00
10.6	für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und Stunde	65,00
10.7	Ein Zuschlag zu 8.5 und 8.6 in besonders erschwerten Fällen je	% 100,00
10.8	Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine	300,00
10.9	Bereitstellung der Aussegnungshalle bei Urnenbestattung	55,00
10.10	Ortspolizeiliche Bescheinigung zur Erlangung der Genehmigung zur Feuerbestattung	11,00
10.11	für die Beerdigung und Leistungen, die Samstag und Sonntag entstehen, sowie für Überstunden erfolgt ein Zuschlag von	% 50,00
10.12	für alle sonstigen nicht genannten Leistungen ist die Gemeinde berechtigt, den Ersatz der Selbstkosten zu verlangen	

## § 2

**Inkrafttreten:**

Die Satzungsänderung tritt am **Tage nach ihrer Bekanntmachung** in Kraft. Im übrigen behält die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen, Bestattungsgebührenordnung, vom 05. Dezember 2011 ihre Gültigkeit.

### Hinweis über die Heilung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bernau im Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bernau im Schwarzwald, den **16.05.2022**



Alexander Schönemann  
Bürgermeister




Vorgenannte Satzung wurde gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Bernau im Schwarzwald öffentlich bekannt gemacht, und zwar

- 1.) im Mitteilungsblatt der Gemeinde Bernau im Schwarzwald am 03. Juni 2022  
Mitteilungsblatt Nr. 22 / 2022
- 2.) Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses am 03. Juni 2022
- 3.) Abgenommen am **24.06.22** .....

Die Anzeige an das Landratsamt Waldshut erfolgte am **27.06.22** .....

Bernau im Schwarzwald, den **24.06.22** .....



Alexander Schönemann  
Bürgermeister

